

BGer 5A_295/2020 vom 30. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_295_2020

FR: TF 5A_295/2020 du 30 avril 2020

IT: TF 5A_295/2020 del 30 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hält fest, mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden zu sein. Es ist davon auszugehen, dass sich dies einzig auf die Abweisung der Beschwerde gegen die Unterbringung durch die KESB in der Stiftung D. _____ in U. _____ bezieht. In Bezug auf die gutgeheissene Beschwerde bezüglich der ärztlichen Unterbringung im Psychiatriezentrum V. _____ würde es denn auch an einer Beschwer und somit an einem schutzwürdigen Interesse im Sinn von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG fehlen. Indes wird die einweisende Ärztin entsprechend dem Rubrum des angefochtenen Entscheides dennoch auch im Rubrum des vorliegenden Urteils aufgeführt.

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Institution unter Bezugnahme auf das nachgeführte psychiatrische Gutachten und den ärztlichen Bericht ausführlich behandelt.

Damit setzt sich der Beschwerdeführer, welcher zum grossen Teil appellatorische Sachverhaltsbehauptungen aufstellt, nicht sachgerecht auseinander (er sei nicht geistesgestört und selbstmordgefährdet; seine Freundin E. _____ sei vom Richter freigesprochen worden, aber der Beistand gebe das Geld nicht frei, um eine eigene Wohnung zu bezahlen; er habe AHV und Ergänzungsleistungen, die bestimmt nicht pfändbar seien; etwas stimme nicht und das Ganze sei nicht gerecht, weshalb alles überprüft werden müsse).

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist. Ergänzend ist festzuhalten, dass unabhängig von der ungenügenden Beschwerdebegründung nicht ersichtlich wäre, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid

Recht verletzt haben könnte.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.